



Haushaltskonsolidierungskonzept

für das Haushaltsjahr 2026

Anlage zum Haushaltsplan 2026

gemäß § 100 Abs. 3 und Abs. 5 KVG LSA i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 7 KomHVO LSA

Inhalt

1.	Notwendigkeit der Haushaltskonsolidierung	4
2.	Ausgangssituation	4
3.	Fortschreibung des Konsolidierungskonzeptes.....	5
4.	Ergebnis der Haushaltsplanung 2026	6
5.	Haushaltskonsolidierung 2026 und Folgejahre	7
5.1.	Schwerpunkte der Haushaltskonsolidierung 2026 nach Maßgabe der Haushaltsanalyse .	7
5.2.	Ergebnis der Haushaltskonsolidierung 2026	8

1. Notwendigkeit der Haushaltskonsolidierung

Kann von einer Kommune der Haushaltshaushalt entgegen den Grundsätzen aus § 98 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) nicht erreicht werden, ist gemäß § 100 Abs. 3 ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen. Es dient dem Ziel, die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit zu erreichen. Der Haushaltshaushalt ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt. Dabei sind die Maßnahmen darzustellen, durch die der Haushaltshaushalt gem. § 98 Abs. 3 wieder erreicht, ein in der Vermögensrechnung ausgewiesener Fehlbetrag abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbetrages in künftigen Jahren vermieden werden soll.

Gem. § 100 Abs. 4 KVG LSA ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept auch aufzustellen, wenn die Kommune den Haushaltshaushalt gemäß § 98 Abs. 3 erreicht, aber gemäß § 98 Abs. 5 Satz 2 überschuldet ist. Eine Kommune ist überschuldet, wenn nach der Haushaltsplanung das Eigenkapital im Haushaltsjahr aufgebraucht wird oder in der Vermögensrechnung ein „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen ist. Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, den „Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag“ vollständig abzubauen. Im Haushaltskonsolidierungskonzept sind der erforderliche Zeitraum und die Maßnahmen für den Abbau des Fehlbetrages zum nächstmöglichen Zeitpunkt festzulegen.

Ein Haushaltskonsolidierungskonzept ist ebenfalls aufzustellen, wenn die Kommune nicht mehr in der Lage ist, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 nachzukommen. Diese beträgt ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit. Im Haushaltskonsolidierungskonzept sind der erforderliche Zeitraum und die Maßnahmen festzulegen, um die Zahlungsfähigkeit innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 wiederherzustellen.

Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 7 Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KomHVO LSA) dem zugrundeliegenden Haushaltsplan beizufügen

2. Ausgangssituation

Gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen(Ergebnishaushalt) auszugleichen.

Der Ergebnishaushalt weist für das Haushaltsjahr 2026 einen Jahresfehlbetrag i. H. v. -2.368.300 Euro aus. Damit steht der Haushaltsplan nicht mit dem Gebot des Haushaltshaushalts im Einklang.

Ein Ausgleich des Jahresfehlbetrages durch eine Inanspruchnahme von Rücklagen nach § 98 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 KVG LSA kommt mangels vorliegender geprüfter Jahresabschlüsse ab 2016 nicht in Betracht. Da ein Haushaltshaushalt in diesem Haushaltsjahr nicht gelingt, ist nach § 100 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen.

Die Pflicht zur Aufstellung eines Konsolidierungskonzeptes nach § 100 Abs. 4 KVG LSA entfällt, da die Stadt nach § 98 Abs. 5 KVG LSA nicht als überschuldet gilt.

Wenn die Kommune nicht mehr in der Lage ist innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 3 KVG LSA nachzukommen, ist ebenfalls ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen. Die Genehmigungsfreigrenze gilt als überschritten, wenn der Liquiditätskredit ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt.

Der voraussichtliche Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres übersteigt innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung in den Jahren 2028 und 2029 ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit. Die Stadt Raguhn-Jeßnitz kann demnach ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen nicht ohne Überschreiten der Genehmigungsfreigrenze nach § 110 Abs. 3 KVG LSA nachkommen. Demzufolge besteht gemäß § 100 Abs. 5 KVG LSA die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes. Im Haushaltskonsolidierungskonzept sind der erforderliche Zeitraum und die Maßnahmen festzulegen, um die Zahlungsfähigkeit innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 3 wiederherzustellen.

3. Fortschreibung des Konsolidierungskonzeptes

Mit dem für das Haushaltsjahr 2026 vorgelegten Konsolidierungskonzept der Stadt Raguhn-Jeßnitz wird nach Maßgabe von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Haushaltsplanung und -durchführung eine Fortschreibung und eine Weiterentwicklung der für das Jahr 2017 beschlossenen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen vorgenommen und im Rahmen noch weitergehender oder auch neuer konzeptioneller Zielstellungen umgesetzt.

Die Stadt Raguhn-Jeßnitz hat durch Beschluss-Nr. 176 - 2024 ihr seit dem Jahre 2017 bestehendes Haushaltskonsolidierungskonzept auch für das Jahr 2025 fortgeschrieben.

Folgende Maßnahmen wurden dabei aufgegriffen:

2025-02-01 Erhöhung der Benutzungsgebühren für Kindertageseinrichtungen

Die Stadtverwaltung erarbeitete bereits zum Haushaltskonsolidierungskonzept 2024 eine Gebührenkalkulation für Benutzungsgebühren der Kindertageseinrichtungen ab dem Jahr 2024 und konnte diese in Abstimmung mit dem Stadtteilernrat in nach Jahren gestaffelten Beiträgen dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorlegen.

Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz hat mit Beschluss-Nr. 56-2023 die Erhöhung der monatlichen Kostenbeiträge je Betreuungsplatz für Kindertageseinrichtungen pauschal um 20,00 Euro ab 01.01.2024 und um weitere 10,00 Euro ab dem 01.01.2025 beschlossen. Für das Haushaltsjahr 2024 ergaben sich Mehrerträge in Höhe von 145.000 Euro. Ab dem Jahr 2025 ergeben sich Mehrerträge in Höhe von weiteren 64.500 Euro.

2025-02-02 Erhöhung der Friedhofgebühren

Die Stadt Raguhn-Jeßnitz ist verpflichtet, gem. § 5 KAG LSA die Kosten für die Benutzung der Friedhöfe kostendeckend zu erheben. Nachdem eine Beschlussfassung zur Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung in der Vergangenheit scheiterte wurden mit der 2. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung neue Gebührensätze für die Nutzung von Trauerhallen und Vergabe von Grabnutzungsrechten im Dezember 2024 mit Beschluss-Nr. 93 - 2023 beschlossen. Zum gegenwärtigen

Zeitpunkt zeichnen sich Mehrerträge bei der Nutzung von Trauerhallen in Höhe von 1.000 Euro und bei der Grabnutzungsrechten in Höhe von 6.200 Euro ab.

Ein Konzept zur zukünftigen Nutzung kommunaler Friedhöfe wird erarbeitet. Ziel ist die Feststellung, welche Grabarten künftig auf welchen Friedhöfen angeboten werden, welche Friedhöfe langfristig genutzt werden sollen und wo Flächenreduzierungen möglich erscheinen. Einsparpotenzial ergibt sich hieraus erst außerhalb der mittelfristigen Finanzplanung.

2025-03-01 Erhöhung des Hebesatzes für Realsteuern (Grundsteuer)

Im Zuge der Grundsteuerreform wurde mit Beschluss-Nr. 174-2025 die Festsetzung der Realsteuerhebesätze ab 01.01.2025 der Stadt Raguhn-Jeßnitz beschlossen. Dabei wurden folgende Hebesätze festgelegt:

- Grundsteuer A 300 v.H.
- Grundsteuer B 380 v.H..

Bei der Ermittlung des Hebesatzes konnte für die Grundsteuer A eine annähernde Aufkommensneutralität in Bezug auf das Haushaltsjahr 2024 erzielt werden.

Hingegen bei der Festsetzung des Hebesatzes der Grundsteuer B ergeben sich Mindererträge zwischen dem Planansatz 2024 und dem Planansatz 2025 in Höhe von 20.700 Euro.

2025-03-02 Erhöhung des Hebesatzes für Realsteuern (Gewerbesteuer)

Gemäß § 99 Absatz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) haben die Kommunen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel aus Entgelten für ihre Leistungen, soweit dies vertretbar und geboten ist und im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen. Vor dem Hintergrund der problematischen Leistungsfähigkeit der Stadt Raguhn-Jeßnitz, welche durch die Haushaltsanalyse des Ministeriums für Inneres und Sport verdeutlicht wurde und dem vorhandenen Konsolidierungspotential im Bereich der Realsteuern, hier im Speziellen der Gewerbesteuer, beschließt der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz in seiner Sitzung am 11.12.2024 mit der Beschluss-Nr. 174 – 2024 den Hebesatz für die Gewerbesteuer auf 360 v. H. festzusetzen. Mit der Erhöhung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer von 350 v. H. auf 360 v. H. ergeben sich Mehrerträge in Höhe von 75.300 Euro.

4. Ergebnis der Haushaltsplanung 2026

Der Ergebnishaushalt weist für das Haushaltsjahr einen Jahresfehlbetrag i. H. v. -2.368.300 Euro aus. Damit steht der Haushaltsplan nicht mit dem Gebot des Haushaltausgleichs im Einklang.

Ein Ausgleich des Jahresfehlbetrages durch eine Inanspruchnahme von Rücklagen nach § 98 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 KVG LSA kommt mangels vorliegender geprüfter Jahresabschlüsse ab 2016 nicht in Betracht. Zwar wurden die Jahresabschlüsse der Jahre 2016 bis einschließlich 2023 der Stadt Raguhn-Jeßnitz dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises übersandt, jedoch dauern dessen Prüfungen derzeit noch an.

Ohne abschließendes Prüfungsergebnis ist auch eine Beschlussfassung im Stadtrat noch nicht möglich. Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2024 ist bereits erstellt.

Da ein Haushaltsausgleich in diesem Haushaltsjahr nicht gelingt, ist nach § 100 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen.

Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung hat sich nach § 8 Abs. 3 KomHVO ebenfalls am Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA (Haushaltsausgleich) auszurichten.

Die Stadt Raguhn-Jeßnitz prognostiziert in der mittelfristigen Ergebnisplanung Fehlbeträge. In der Finanzrechnung wie auch in der mittelfristigen Finanzrechnung werden jährlich negative Änderungen des Finanzmittelbestandes ausgewiesen. Es ist offensichtlich, dass der positive Finanzmittelbestand sukzessive abgebaut wird. Die Tilgungsleistungen können in der mittelfristigen Finanzplanung nicht aus dem Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit gedeckt werden. Der Ausgleich des Finanzhaushaltes wird bei Fortschreibung des Bankbestandes bald nicht mehr gelingen.

Auf Grund der problematischen Haushaltssituation wendete sich die Stadt an das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt mit der Bitte um Erstellung einer Haushaltsanalyse. Die Haushaltsanalyse soll der Stadt Konsolidierungs- und Liquiditätsverbesserungspotential aufzeigen um im Interesse aktueller und künftiger Generationen die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt zu gewährleisten. Das wesentliche Ergebnis der Analyse stellt fest, dass bereits umfangreiche Konsolidierungsmaßnahmen unternommen wurden, dennoch weiterhin akuter Handlungsbedarf besteht, um eine Verbesserung der Haushaltssituation zu erreichen und das Entstehen künftiger Fehlbeträge zu vermeiden.

5. Haushaltskonsolidierung 2026 und Folgejahre

Mit dem Haushaltskonsolidierungskonzept 2026 der Stadt Raguhn-Jeßnitz wird erneut nach Maßgabe von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Haushaltsplanung und -durchführung sowohl eine Fortschreibung als auch ein weiterer Ausbau der erstmals für das Jahr 2017 in einem konzeptionellen Rahmen beschlossenen Haushaltskonsolidierungs- und Sparmaßnahmen vorgenommen.

5.1. Schwerpunkte der Haushaltskonsolidierung 2026 nach Maßgabe der Haushaltsanalyse

2026-01-01 Personalkostenreduzierung Gutspark Altjeßnitz

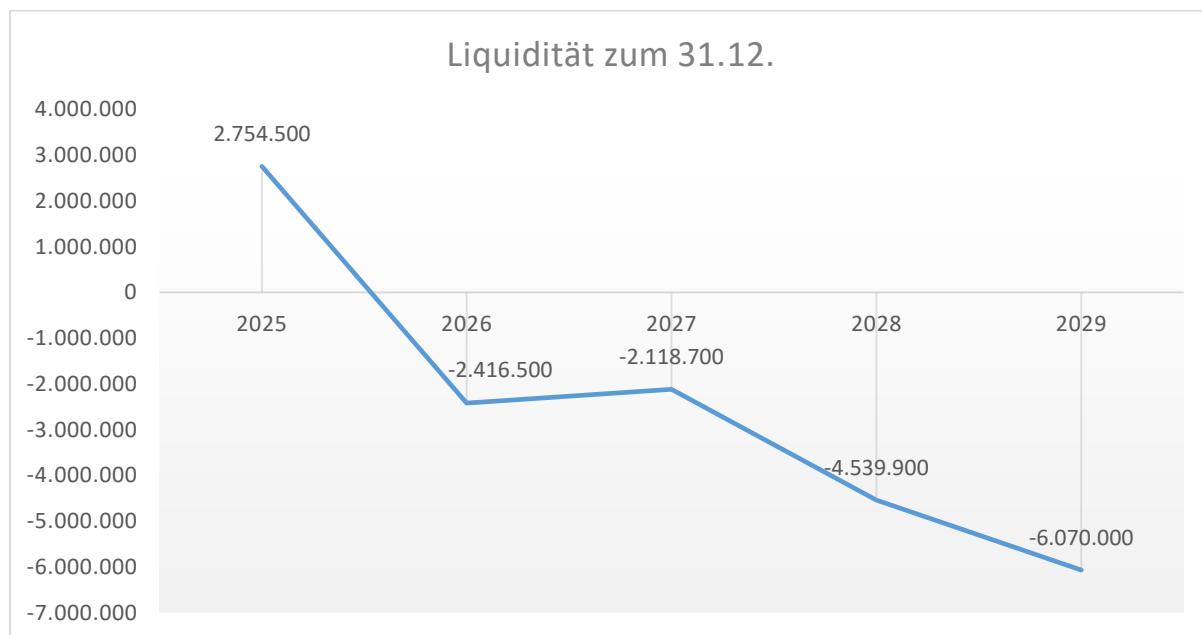
Aus Mitteln des Sondervermögen „Infrastruktur“ soll im Gutspark Altjeßnitz ein Drehkreuz für die Einlasskontrolle errichtet werden. Damit wird der Zutritt zum Gelände automatisiert geregelt und es entfällt die Notwendigkeit einer ständigen personellen Eingangskontrolle. Die Personalkosten lassen sich damit langfristig reduzieren. Gleichzeitig erhöht sich die Sicherheit, da der Zutritt nur für berechtigte Personen möglich ist und alle Zugänge elektronisch dokumentiert werden. Insgesamt führt die Maßnahme zu einer dauerhaften Entlastung des Personals, einer Verbesserung der Prozesssicherheit und einer wirtschaftlicheren Betriebsführung. Die Mittel für die Errichtung des Drehkreuzes stammen aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaschutz des Bundes. Die Inbetriebnahme ist ab dem Jahr 2027 geplant. Neben den Personalkosten für das Kassenpersonal fallen noch Prüfgebühren für die Kassenprüfung der Barkasse durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld an. Insgesamt sollen im Konsolidierungszeitraum bis zum Jahr 2034 Mittel in Höhe von 243.400 Euro eingespart werden.

5.2. Ergebnis der Haushaltskonsolidierung 2026

Im Ergebnis der Haushaltskonsolidierung für das Jahr 2026 ist festzustellen, dass mit der vorgezeigten Maßnahme ein Konsolidierungsbetrag für das Jahr 2026 i. H. v. 0 Euro und bei Umsetzung der Maßnahme für den gesamten Konsolidierungszeitraum i. H. v. 243.400 Euro erzielt werden kann.

In Anbetracht der allgemeinen Kostensteigerungen in nahezu allen Bereichen wird die Entwicklung des Ergebnishaushaltes weiterhin stark beeinflusst. Es ist unumgänglich, weitere Konsolidierungsmaßnahmen zu entwickeln, um einen Haushaltsausgleich bis zum Jahr 2034 zu ermöglichen.

Im Hinblick auf den Finanzhaushalt lässt sich eine deutliche Abnahme der Finanzmittel zum Ende des Haushaltsjahres feststellen. Mit dem voraussichtlichen Bestand an Finanzmitteln am Anfang des Haushaltsjahres 2026 in Höhe von 2.754.500 Euro soll die tatsächliche Liquidität abgebildet werden. Grundlage hierfür bildet der voraussichtliche Bestand an liquiden Mitteln zum 31.12.2024 mit 10.927.900 Euro. Entsprechend des Finanzmittelbedarfs der Finanzplanung des Jahres 2025, unter Anrechnung der Ermächtigungsübertragung 2024, sowie ausstehenden Fördermittelzahlungen und unter Berücksichtigung des Finanzmittelbedarfs im Haushaltsjahr 2026 in Höhe von -5.171.000 Euro ergibt sich zum Ende des Haushaltsjahres ein voraussichtlicher Bestand an Finanzmitteln von -2.416.500 Euro.



Die Stadt Raguhn-Jeßnitz befindet sich mit dem Haushalt 2026 im zehnten Jahr der Haushaltskonsolidierung. Es ist im Finanzplan eine stetige Verschlechterung des Finanzmittelbestandes zu erkennen. Die negativen Änderungen des Finanzmittelbestandes können noch über den vorhandenen Bankbestand gedeckt werden. Im Rahmen dieser Betrachtung wird ersichtlich, dass der Ausgleich des Finanzhaushaltes bei Fortschreibung des Bankbestandes bald nicht mehr gelingen dürfte.

In der Konsequenz dessen ist die Einhaltung der Zielstellungen des Haushaltkonsolidierungskonzeptes stets auch im Zusammenhang mit der weiteren Haushaltsentwicklung zu überwachen sowie bei sich ändernden Rahmenbedingungen auch weiterhin stetig anzupassen. Dabei ist stets nach der Maßgabe zu verfahren, die Zahlungs- und Handlungsfähigkeit des Haushaltes dauerhaft sicherzustellen.

Anlage 1 Einzelmaßnahme 2026-01-01

Anlage 2 Übersicht über die geplanten Maßnahmen des Haushaltkonsolidierungskonzeptes

Anlage 3 Übersicht über den Stand der Umsetzung von bereits beschlossenen Maßnahmen des Haushaltkonsolidierungskonzeptes 2026

Raguhn-Jeßnitz, den ...

Loth
Bürgermeister